

RS Vwgh 1986/9/30 85/05/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1986

Index

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt

Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §8;

B-VG Art119a Abs5;

GdO NÖ 1973 §61 Abs4 idF 1000-3;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §42 Abs1;

Rechtssatz

Wenn eine Berufungs- oder Vorstellungsbehörde über das Rechtsmittel einer Partei meritorisch entscheidet, ohne auf einen bezüglich dieser Partei im Verfahren der Behörde erster Instanz unterlaufenen Zustellmangel einzugehen, so kann diese Partei durch das Eingehen in die Sache selbst nicht schlechter gestellt werden, als durch eine formalrechtliche Entscheidung und daher dadurch auch nicht in ihren Rechten verletzt werden.

Schlagworte

Zulässigkeit der Vorstellung Parteistellung und Rechtsansprüche der Parteien (außer der Gemeinde) im

VorstellungsverfahrenGewerberecht Nachbar übergangenerRechtliche Wertung fehlerhafter

Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche EntscheidungenMangel der Berechtigung zur Erhebung der

Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985050036.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at